

Rechtssache C-150/24 [Aroja]¹

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

27. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Korkein oikeus (Finnland)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. Februar 2024

Antragsteller:

A

Antragsgegner:

Kriminalkommissar B

KORKEINOIKEUS

BESCHLUSS

Aktenzeichen

1(11)

R2023/945

**Datum des
Beschlusses**

Nr.

321

27. Februar 2024

RECHTSMITTELFÜHRER A

RECHTSMITTELGEGNER

Kriminalkommissar B

GEGENSTAND

Beschwerde über die Inhaftnahme eines
Ausländers

ANTRAG AUF EILVERFAHREN

¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Das Korkein oikeus (Oberstes Gericht) beantragt, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem Eilverfahren im Sinne von Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen. In der Rechtssache wird beantragt, die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (im Folgenden: Rückführungsrichtlinie) auszulegen, die unter Titel V des Dritten Teils des AEU-Vertrags fällt. Der Rechtsmittelführer wurde für die Zwecke der Abschiebung im Sinne der Rückführungsrichtlinie in Haft genommen. Es gab vier aufeinander folgende Haftzeiten (die erste vom 10. September 2022 bis zum 23. November 2022, die zweite vom 5. Dezember 2022 bis zum 15. März 2023, die dritte vom 11. September 2023 bis zum 18. Januar 2024 und die vierte noch andauernd seit dem 7. Februar 2024). Vor dem Korkein oikeus geht es um die Rechtmäßigkeit der dritten, bereits abgelaufenen Haftperiode. Das Korkein oikeus kann bei nachträglicher Beurteilung der Rechtmäßigkeit der dritten Haftperiode nicht die Freilassung von A anordnen. Durch die Beantwortung der Vorlagefragen wird jedoch in Hinblick auf die Berechnung der Höchstdauer des Freiheitsentzugs des A maßgeblich festgestellt, ob die genannten Haftzeiten zusammenzurechnen sind. Wäre dies der Fall, so gäbe es nach der Rückführungsrichtlinie keine Rechtsgrundlage für eine Fortdauer der Haft von A, sobald deren Höchstdauer im Frühjahr 2024 erreicht ist.

Sofern die Rechtssache mit den oben dargelegten Gründen nicht für ein Eilverfahren zugelassen werden kann, beantragt das Korkein oikeus hilfsweise, die Rechtssache dem beschleunigten Verfahren nach Art. 105 der Verfahrensordnung zu unterwerfen, da die Art der Rechtssache aus den oben beschriebenen Gründen jedenfalls eine zügige Behandlung erfordert.

ANTRAG AUF VERTRAULICHE BEHANDLUNG

Das Gericht erster Instanz und das Berufungsgericht haben angeordnet, dass die Identität von A, einem Asylbewerber, in der seine Inhaftierung betreffenden Rechtssache bis zum 15. September 2023 aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Öffentlichkeit von Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geheim zu halten ist. Daher beantragt das Korkein oikeus unter Bezugnahme auf Art. 95 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, die Anonymität von A auch im Verfahren vor dem Gerichtshof zu wahren.

ENTSCHEIDUNG DES KORKEIN OIKEUS

Gegenstand des Rechtsstreits

- 1 Die Rechtssache betrifft den Status eines Drittstaatsangehörigen, der in einer von der Rückführungsrichtlinie geregelten Situation für die Zwecke der Abschiebung

in Haft genommen wurde. In der Rechtsache geht es zunächst um die Frage, ob bei der Bestimmung der Höchsthaftdauer im Sinne von Art. 15 Abs. 5 und 6 der Richtlinie stets die früheren Haftzeiten zu berücksichtigen sind und, falls dies nicht der Fall ist, unter welchen Voraussetzungen diese Zeiten bei der Bestimmung der Höchsthaftdauer nicht zu berücksichtigen sind. Sind die Haftzeiten in der Weise zusammenzurechnen, dass die in Art. 15 Abs. 5 der Richtlinie vorgesehene grundsätzliche Höchstdauer von sechs Monaten bereits erreicht ist, so stellt sich außerdem die Frage, ob die Voraussetzungen für die Überschreitung der Höchstdauer von sechs Monaten von Amts wegen vom Gericht vor Erreichen der Höchstdauer oder zumindest unverzüglich danach hätten behandelt werden müssen. Außerdem stellt sich, wenn die gerichtliche Überprüfung erst später durchgeführt wurde, als dies der Fall hätte sein müssen, die Frage, welche Rechtsfolgen an einen solchen Verfahrensfehler zu knüpfen sind und insbesondere, ob als eine Folge die zwecks Abschiebung inhaftierte Person freizulassen ist, selbst wenn alle materiellen Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Haft erfüllt wären.

Maßgeblicher Sachverhalt

Vorgeschichte des Rechtsstreits

- 2 Am 10. September 2022 reiste der marokkanische Staatsangehörige A illegal nach Finnland ein. Zum Zeitpunkt seiner Einreise galt für ihn ein Einreiseverbot für den Schengen-Raum, das die Niederlande gegen ihn verhängt hatten, nachdem er dort während eines von ihm anhängig gemachten Asylverfahrens verschwunden war. Vor der Einreise nach Finnland hatte A auch in Schweden und der Schweiz einen Asylantrag gestellt.
- 3 Am 10. September 2022 wurde A in Finnland aus den in § 121 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 (in der Fassung 813/2015) des Ulkomaalaislaki (301/2004) (im Folgenden: Ausländergesetz) genannten Gründen, die Art. 15 Abs. 5 der Rückführungsrichtlinien entsprechen, inhaftiert. Mit Bescheid vom 25. Oktober 2022 wies die Maahanmuuttovirasto (Einwanderungsbehörde) A nach Marokko aus. Am 29. Oktober 2022 beantragte A in Finnland Asyl. Die Maahanmuuttovirasto wies den Asylantrag am 24. November 2022 als offensichtlich unbegründet ab, wies A nach Marokko aus und verhängte gegen ihn für die Dauer von zwei Jahren ein Einreiseverbot für den Schengen-Raum. Mit Zwischenurteil vom 5. Januar 2023 wies das Turun hallinto-oikeus (Verwaltungsgericht Turku) den Antrag von A auf Untersagung der Vollstreckung des Ausweisungsbescheides ab, und später wies es mit seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2023 die das Asyl betreffende Beschwerde des A zurück. Aus den Gründen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Hauptverfahren geht hervor, dass mehrere von der Maahanmuuttovirasto bei anderen Mitgliedstaaten gestellte Wiederaufnahmegesuche erfolglos geblieben waren, und dass das Verwaltungsgericht der Auffassung war, dass sich die Maahanmuuttovirasto aufgrund von Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung) für zuständig halten durfte, den Asylantrag des A zu behandeln.

- 4 A wurde aufgrund von § 121 des Ausländergesetzes erstmalig vom 10. September 2022 bis zum 23. November 2022, das zweite Mal vom 5. Dezember 2022 bis zum 15. März 2023 und das dritte Mal vom 11. September 2023 bis zum 18. Januar 2024 in Haft genommen. Das Korkein oikeus ist mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit der dritten Haftzeit befasst. Am 18. Januar 2024 wurde die dritte Haftperiode unterbrochen, nachdem A nach Dänemark geflohen war. Am 7. Februar 2024 nahm die Polizei A mit einem neuen Bescheid in Haft, nachdem dieser aus Dänemark nach Finnland Dublin-überstellt worden war. Diese vierte Haftzeit dauert nach Kenntnis des Korkein oikeus weiterhin an. Die Haftzeiten beruhen auf der Notwendigkeit nach § 121 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Ausländergesetzes, die Vorbereitung einer Abschiebung oder die Vollstreckung einer Abschiebungsverfügung zu gewährleisten, und in der Anfangsphase auch auf der Notwendigkeit der Identitätsfeststellung gemäß Nr. 2 dieses Absatzes. In Bezug auf den Zeitraum zwischen dem Asylantrag vom 29. Oktober 2022 und dem die Vollstreckung betreffenden Zwischenurteil des Verwaltungsgerichts vom 5. Januar 2023 deuten die Unterlagen darauf hin, dass die Inhaftierung hinsichtlich des § 121 Abs. 1 Nr. 1 auch auf der Sicherstellung der Behandlung der Asylsache beruhte.
- 5 Zur Begründung der Aufrechterhaltung der Haft bezog sich die Polizei insbesondere auf das Verschwinden von A in verschiedenen Mitgliedstaaten, darunter auch Finnland, während des Asylverfahrens, auf seine negative Einstellung zu seiner Ausweisung nach Marokko, auf die von ihm während seines Aufenthalts in Finnland begangenen Straftaten, auf die falsche Angabe seines Geburtsdatums und seiner Identität bei seiner Ankunft in Finnland sowie auf einen Verstoß gegen die als Alternative zu einer Inhaftierung angeordneten Meldepflicht im Sommer 2023. Teils traten diese Gründe erst nach Ablauf der zweiten Haftzeit ein und waren somit neue Gründe für die dritte Haftzeit, die am 11. September 2023 begann. Bei der Vollstreckung der Ausweisungsverfügung wurden während und zwischen den verschiedenen Haftzeiten Fortschritte mit den marokkanischen Behörden erzielt.
- 6 Die dritte Haftzeit des A, die Gegenstand der Prüfung durch das Korkein oikeus ist, begann mit einer polizeilichen Verfügung vom 11. September 2023, die aufgrund von § 121 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Ausländergesetzes erging. Dieser Verfügung zufolge war A unter Berücksichtigung der früheren Haftzeiten schon insgesamt 5 Monate und 23 Tage in Haft gewesen und lagen die Voraussetzungen für eine Überschreitung der grundsätzlichen Höchstdauer von sechs Monaten vor, da sich die Vollstreckung der Abschiebung verzögert hatte, weil A nicht bei der Durchführung der Ausweisung kooperiert hatte und man aus Marokko noch nicht die erforderlichen Rückkehrdokumente erhalten hatte. Die Polizei befasste das Helsingin käräjäoikeus (Gericht erster Instanz Helsinki) mit den Voraussetzungen für die Fortdauer der Haft und übermittelte dem Gericht auch ihre Verfügung vom 11. September 2023. In der Verhandlung vor dem Helsingin käräjäoikeus am 15. September 2023 wurden die Voraussetzungen für eine Überschreitung der grundsätzlichen Höchstdauer von sechs Monaten weder aufgrund der vorgetragenen Umstände geprüft noch gab es in der Entscheidung des

erstinstanzlichen Gerichts Ausführungen dazu. Den Aufzeichnungen der Polizei zufolge war ihre Verfügung vom 11. September 2023 dem A selbst bekannt gegeben worden.

- 7 Die Inhaftierungssache wurde nach der Entscheidung des Helsingin käräjäoikeus vom 15. September 2023 das nächste Mal am 7. Dezember 2023 vom Etelä-Karjalan käräjäoikeus (Gericht erster Instanz Süd-Karelien) geprüft, das von Amts wegen eine Verhandlung anberaumt hatte, als bemerkt worden war, dass die grundsätzliche Höchsthaftdauer von sechs Monaten möglicherweise überschritten war.

Entscheidung des Etelä-Karjalan käräjäoikeus vom 7. Dezember 2023

- 8 Das erstinstanzliche Gericht vertrat in seiner Entscheidung erstens die Auffassung, dass die verschiedenen Haftzeiten zu addieren seien, denn auch wenn seit der vorherigen Inhaftierung eine gewisse Zeit verstrichen sei und einige Veränderungen stattgefunden hätten, gehe es in der Sache gleichwohl um die Sicherstellung der Vollstreckung derselben Abschiebungsverfügung. Zweitens war das Gericht der Ansicht, dass die für eine Überschreitung der Sechsmonatsfrist vorgesehenen Voraussetzungen und alle übrigen materiellen Voraussetzungen für die Fortdauer der Haft erfüllt seien. Drittens war das Gericht der Auffassung, dass A nicht allein schon aus dem Grunde freizulassen sei, dass in der Rechtssache keine Gerichtsverhandlung von Amts wegen anberaumt worden sei, als die Gesamtdauer der Haft sechs Monate betragen hatte. Das erstinstanzliche Gericht ordnete an, dass der Antragsteller weiterhin in Haft zu halten sei.

Entscheidung des Itä-Suomen hovioikeus (Berufungsgericht Ost-Finnland) vom 19. Dezember 2023

- 9 Am 7. Dezember 2023 erhob A gegen die Entscheidung des Etelä-Karjalan käräjäoikeus Beschwerde beim Itä-Suomen hovioikeus, das die Beschwerde abwies. In seiner Begründung führte das Berufungsgericht u. a. aus, dass in § 128 des Ausländergesetzes geregelt sei, dass die Überprüfung einer Inhaftierung auf Antrag des Inhaftierten erfolge und dass A keine Überprüfung beantragt habe, obwohl die Polizei in ihrer Verfügung vom 11. September 2023 Ausführungen zu den Voraussetzungen einer Überschreitung der Sechsmonatsfrist gemacht habe. Aus diesen Gründen sei A nicht allein schon aus dem Grunde freizulassen gewesen, dass das erstinstanzliche Gericht nicht vor Ablauf der sechsmonatigen Höchstdauer von Amts wegen über diese Voraussetzungen entschieden habe.

Rechtsmittel beim Korkein oikeus

- 10 A hat gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts vom 19. Dezember 2023 ein Rechtsmittel beim Korkein oikeus eingelegt. A bestreitet die Rechtmäßigkeit der Haft allein mit der Begründung, dass die Frage der Überschreitung der sechsmonatigen Höchstdauer in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht ordnungsgemäß behandelt worden sei.

- 11 Der Rechtsmittelgegner in Person eines Kriminalkommissars beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen. Er ist der Ansicht, dass die am 11. September 2023 begonnene dritte Haftzeit wegen der in der Rechtssache eingetretenen Veränderungen in der Weise neu sei, dass die grundsätzliche Höchstdauer von sechs Monaten noch nicht einmal erreicht sei, und dass A mit den von ihm vorgetragenen Gründen nicht hätte freigelassen werden müssen, weil die Haftgründe in jedem Fall erfüllt seien.

Rechtsvorschriften

Unionsrecht

- 12 Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union regelt das Recht auf Freiheit und Art. 52 Abs. 3 bestimmt, dass, soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, sie die gleiche Bedeutung und Tragweite haben, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Aus Art. 5 der Menschenrechtskonvention ergibt sich, dass eine Freiheitsentziehung u. a. auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise erfolgen muss, um als rechtmäßig angesehen werden zu können. Abs. 4 dieses Artikels sieht das Recht vor, eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist sowie die Entlassung zu beantragen, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.
- 13 Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt insbesondere von der Auslegung von Art. 15 Abs. 3, 5 und 6 der Rückführungsrichtlinie ab.
- 14 Im 16. Erwägungsgrund der Rückführungsrichtlinie wird auf das Ziel Bezug genommen, die Inhaftnahme nur begrenzt zum Einsatz kommen zu lassen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf sie anzuwenden.
- 15 In der Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist, heißt es u. a.:

“14.5 Erneute Inhaftnahme von rückzuführenden Personen

Die in der Rückführungsrichtlinie vorgesehene Höchsthaftdauer darf nicht durch eine erneute Inhaftnahme von rückzuführenden Personen unmittelbar nach deren Freilassung aus der Haft untergraben werden.

Eine erneute Inhaftnahme einer Person zu einem späteren Zeitpunkt ist nur zulässig, wenn sich die maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben (zum Beispiel durch die Ausstellung der erforderlichen Papiere durch den Drittstaat oder die Verbesserung der Lage im Herkunftsland, die eine sichere Rückkehr ermöglicht), wenn diese Änderung eine „hinreichende Aussicht auf Abschiebung“ gemäß

Artikel 15 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie eröffnet und alle anderen Bedingungen für eine Inhaftnahme nach Art. 15 der Richtlinie erfüllt sind.“

Nationales Recht

- 16 Die allgemeinen Voraussetzungen für Ausländer betreffende Sicherungsmaßnahmen sind in § 117a (in der Fassung 813/2015) des Ausländergesetzes geregelt. Gemäß Abs. 1 Nr. 2 dieses Paragraphen (in der Fassung 49/2017) kann gegen einen Ausländer eine Sicherungsmaßnahme im Sinne der §§ 118 bis 122 und 122a verhängt werden, wenn dies zur Vorbereitung oder Sicherstellung der Vollstreckung einer Entscheidung über die Abschiebung des Ausländers bzw. zur sonstigen Kontrolle seiner Ausreise erforderlich und verhältnismäßig ist. Abs. 3 des Paragraphen sieht u. a. vor, dass die Beendigung einer Sicherungsmaßnahme unverzüglich anzuordnen ist, sobald sie nicht mehr erforderlich ist, um den Erlass der Entscheidung oder ihre Vollstreckung sicherzustellen.
- 17 Die besonderen Voraussetzungen für die Inhaftnahme sind in § 121 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 (in der Fassung 813/2015) des Ausländergesetzes wie folgt festgelegt:

„§ 121

Bedingungen für die Inhaftierung

Reichen die Sicherungsmaßnahmen nach §§ 118 bis 120 nicht aus, so kann der Ausländer aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft genommen werden, wenn

- 1) unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Ausländers oder der sonstigen Umstände berechnete Gründe für die Annahme bestehen, dass der Ausländer sich versteckt halten, fliehen oder in sonstiger Weise den Erlass einer ihn betreffenden Entscheidung oder die Vollstreckung eines Bescheids über seine Abschiebung erheblich erschweren würde;
- 2) die Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität des Ausländers zu klären;
- 3) der Ausländer sich einer Straftat schuldig gemacht hat oder schuldig gemacht zu haben verdächtigt wird und die Inhaftierung zur Sicherstellung der Vorbereitung oder Vollstreckung eines Abschiebungsbescheids erforderlich ist;
- 4) der Ausländer als Inhaftierter einen erneuten Antrag auf internationalen Schutz hauptsächlich zur Verzögerung oder Vereitelung der Vollstreckung eines Abschiebungsbescheids gestellt hat.“

- 18 In § 123 (in der Fassung 813/2015) des Ausländergesetzes werden die Verwaltungsbehörden festgelegt, die für die Entscheidung über eine Inhaftnahme zuständig sind, und in § 124 Abs. 1 und 2 (in der Fassung 49/2017) des Gesetzes werden die Verpflichtung der Behörde, dem erstinstanzlichen Gericht unverzüglich die Inhaftnahme anzuzeigen, sowie die Verpflichtung des erstinstanzlichen Gerichts, die eine Inhaftnahme betreffende Rechtssache innerhalb von vier Tagen ab der Inhaftierung zu verhandeln, geregelt. Insoweit handelt es sich um eine richterliche Kontrolle der Anfangsphase der Inhaftierung, die also von Amts wegen erfolgt. Nach § 126 Abs. 1 des Gesetzes ordnet das erstinstanzliche Gericht die sofortige Freilassung des inhaftierten Ausländers an, wenn die Haftvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- 19 In Bezug auf die weiteren Phasen der Haft heißt es in § 127 Abs. 1 (in der Fassung 195/2011) und § 128 Abs. 1 und 2 (in der Fassung 646/2016) des Gesetzes:

„§ 127

Freilassung der inhaftierten Person

Die befassende Behörde hat die Freilassung des Inhaftierten unverzüglich anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Haft nicht mehr erfüllt sind. Der Inhaftierte muss spätestens sechs Monate nach der Entscheidung über seine Inhaftierung freigelassen werden. Die Haftdauer kann jedoch noch länger, nicht jedoch mehr als 12 Monate dauern, wenn die inhaftierte Person bei der Durchführung der Rückführung nicht kooperiert oder aus einem Drittland die erforderlichen Rückführungsdokumente nicht erlangt werden und sich die Vollstreckung der Abschiebung aus diesen Gründen verzögert.

§ 128

Überprüfung durch das erstinstanzliche Gericht

Wurde die Freilassung des in Haft genommenen Ausländers nicht angeordnet, muss das erstinstanzliche Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ort der Aufrechterhaltung der Haft des Inhaftierten fällt, auf dessen Antrag die sich auf die Inhaftierung ... beziehende Rechtssache überprüfen. Die Angelegenheit ist unverzüglich, spätestens jedoch vier Tage nach Antragstellung zur Verhandlung anzuberaumen. Ein die Inhaftierung betreffendes Verfahren braucht jedoch nicht früher als zwei Wochen nach der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, mit der es die Aufrechterhaltung der Haft an dem betreffenden Ort angeordnet hat, wiederaufgenommen werden. Bei Berechnung der in diesem Absatz genannten Frist finden die Bestimmungen von § 5 des Laki säädetyjen

määräaikain laskemisesta (Gesetz über die Berechnung von Fristen) keine Anwendung.

Das erstinstanzliche Gericht nimmt die Sache auf Antrag des Inhaftierten früher als in Abs. 1 vorgesehen wieder auf, wenn dazu aufgrund eines sich nach der vorangegangenen Verhandlung ergebenden Umstands Anlass besteht. Die befassete Behörde unterrichtet den Inhaftierten und seinen Rechtsbeistand unverzüglich über wesentliche Änderungen der Umstände, die Anlass zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens geben, es sei denn, nach § 127 Abs. 1 wurde die Freilassung der Inhaftierten Person angeordnet.

...“

Erforderlichkeit der Vorabentscheidung

Zur ersten Frage

- 20 In dem Rechtsstreit geht es zunächst um die Bestimmung der in Art. 15 Abs. 5 und 6 der Rückführungsrichtlinie genannten maximalen Haftzeiten in einer Situation, in der ein Drittstaatsangehöriger in mehreren aufeinander folgenden Zeitabschnitten, zwischen denen er freigelassen wurde, für Zwecke der Abschiebung inhaftiert war. Weder aus den Bestimmungen noch aus der Systematik oder den Erwägungsgründen der Rückführungsrichtlinie geht hervor, ob solche Haftzeiten ausnahmslos zu addieren sind oder ob frühere Haftzeiten bei der Berechnung der Höchsthaftdauer unberücksichtigt bleiben können und wenn ja, aus welchen Gründen.
- 21 Der Gerichtshof hat nach Auffassung des Korkein oikeus in seiner Rechtsprechung zur ersten Frage zumindest ausdrücklich nicht Stellung bezogen. In seinem Urteil vom 30. November 2009, Kadzoev (C-357/09 PPU, EU:C:2009:741), hat der Gerichtshof zum einen hervorgehoben, dass Art. 15 Abs. 5 und 6 der Rückführungsrichtlinie auf keinen Fall eine Überschreitung der darin bestimmten maximalen Zeiträume zulässt (Rn. 35 bis 37 und 69), und zum anderen betont, dass es dem Ziel von Art. 15 Abs. 5 und 6, eine allen Mitgliedstaaten gemeinsame maximale Haftdauer zu gewährleisten, zuwiderliefe, wenn die Dauer der Inhaftierung von einem Fall zum anderen im selben Mitgliedstaat oder aber von einem Mitgliedstaat zum anderen aufgrund der jeweiligen Besonderheiten und Umstände der nationalen Gerichtsverfahren – unter Umständen erheblich – schwanken könnte (Rn. 54). Das Korkein oikeus stellt fest, dass ähnliche Gründe dafür sprechen, dass die Frage der Addition oder der Nichtberücksichtigung aufeinander folgender Haftzeiten, zwischen denen ein Drittstaatsangehöriger, der einem Abschiebungsverfahren unterliegt, freigelassen wird, im Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie einheitlich auszulegen ist.
- 22 Im Sachzusammenhang mit der ersten Frage ist ferner klarzustellen, dass die Vorschrift über die maximale Haftdauer von sechs Monaten in § 127 Abs. 1 des

Ausländergesetzes, der Art. 15 Abs. 5 der Rückführungsrichtlinie entspricht, für jede Inhaftnahme eines Ausländers unabhängig von der Rechtsgrundlage des Unionsrechts oder des nationalen Rechts gilt. Deshalb kommt im vorliegenden Rechtsstreit dem Umstand keine Bedeutung zu, ob es für die Aufrechterhaltung der Haft des A auch andere Gründe als nach der Rückführungsrichtlinie gab, auch wenn das Unionsrecht an sich bei Berechnung der Höchstdauer nach der Rückführungsrichtlinie die Nichtberücksichtigung einer Haftzeit, die nicht auf der Rückführungsrichtlinie beruht, zu erlauben scheint (vorstehend genanntes Urteil Kadzoev, Rn. 45-48). Im Ausgangsverfahren ist daher nicht darüber zu entscheiden, wie z. B. die Inhaftierung zwischen dem Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags von A am 29. Oktober 2022 und dem Zwischenurteil des Verwaltungsgerichts vom 5. Januar 2023 über den Antrag auf Untersagung der Vollstreckung (Schlussphase der ersten Haftzeit und Anfangsphase der zweiten Haftzeit) zu behandeln ist, wenn man das aus der Anhängigkeit des Asylverfahrens folgende Verbot berücksichtigt, die Person bis zu einer bestimmten Phase des Asylverfahrens in der auf der Rückführungsrichtlinie beruhenden Haft zu halten (hinsichtlich offenkundig unbegründeter Asylanträge insbesondere der Beschluss des Gerichtshofs vom 5. Juli 2018, C u. a., C-269/18 PPU, EU:C:2018:544).

- 23 Das Korkein oikeus hat in sein Vorabentscheidungsersuchen daher nicht die Frage mit aufgenommen, wie bei Berechnung der in der Rückführungsrichtlinie vorgesehenen Höchstdauer ein etwaiger zeitlicher Abschnitt zu berücksichtigen wäre, in dem die Haftzeit nach den Begründungen der behördlichen Entscheidungen zuweilen gleichzeitig auf der Rückführungsrichtlinie wie daneben oder zeitweise vollständig auf einem ganz anderen Grund beruht zu haben scheint. Jedenfalls scheint aus den Akten hervorzugehen, dass die Inhaftierung von A während der gesamten oder annähernd gesamten Zeit zumindest in der Hauptsache auf den Regularien der Rückführungsrichtlinie beruhte.
- 24 Nach Ansicht des Korkein oikeus spricht für eine Auslegung des Art. 15 Abs. 5 und 6 der Rückführungsrichtlinie dahin, dass in einem Fall wie dem vorliegenden bei Berechnung der Höchstdauer die früheren Haftzeiten berücksichtigt werden, insbesondere der Umstand, dass die Inhaftnahme von A während dieser Haftzeiten im Wesentlichen auf demselben Rechtsgrund beruhte, nämlich auf der Sicherstellung der Abschiebung von A. Dies gilt ungeachtet dessen, dass bei den angeführten tatsächlichen Umständen und Rechtsgründen, auf welche die Fortdauer der Haft von A gestützt wurde, einige Änderungen erfolgt sind. Für die gegenteilige Auslegung spräche dagegen, dass A vor der dritten Haftzeit fast ein halbes Jahr frei war und während dieser Zeit dem ihm aufgegebenen milderen Ordnungsmittel zur Meldung nicht nachkam sowie Finnland in Richtung Schweden verlies und von dort nach Finnland zurückgeführt wurde.

Zur zweiten Frage

- 25 Im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann davon ausgegangen werden, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die in Art. 15 Abs. 3

Satz 2 der Rückführungsrichtlinie genannte Überprüfung durch die Justizbehörde im Kontext der Überschreitung der in Abs. 5 dieses Artikels vorgesehenen sechsmonatigen Höchstdauer in jedem Fall durchgeführt wird. Dies gilt unabhängig beispielsweise davon, ob eine Behörde das Gericht mit der Inhaftierungssache befasst hat oder ob der inhaftierte Drittstaatsangehörige selbst ausdrücklich diesen Antrag gestellt hat. Bei dieser Überprüfung muss die Justizbehörde in der Lage sein, von Amts wegen und unabhängig vom Tätigwerden des Inhaftierten über alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu befinden, die für die Haftverlängerung relevant sind (Urteil vom 5. Juni 2014, Mahdi, C-146/14 PPU, EU:C:2014:1320, Rn. 49, 56, 62 und 63; vgl. auch Urteil vom 8. November 2022, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, verbundene Rechtssachen C-704/20 und C-39/21, EU:C:2022:858, Rn. 86). Aus der Rechtsprechung ergibt sich auch, dass die Bestimmungen des Art. 15 der Rückführungsrichtlinie außer der Auslegungswirkung auch unmittelbare Wirkung haben (z. B. Urteil vom 14. Mai 2020, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság, verbundene Rechtssachen C-924/19 und C-925/19 PPU, EU:C:2020:367, Rn. 288). Die Mitgliedstaaten bleiben jedoch gemäß dem Grundsatz der Verfahrensautonomie dafür zuständig, Vorschriften über die Modalitäten der Haftprüfung zu erlassen, die nicht unionsrechtlich geregelt sind (Urteil Mahdi, Rn. 50). In Anbetracht der entscheidenden Bedeutung der Rechtssache für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs von A möchte das Korkein oikeus der Klarheit halber außerdem wissen, ob Art. 15 Abs. 3 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie einer Auslegung nationalen Rechts entgegensteht, die die Einleitung der gerichtlichen Überprüfung der Überschreitung der in Abs. 5 dieses Artikels vorgesehenen grundsätzlichen Höchstdauer von sechs Monaten vom Antrag der inhaftierten Person abhängig macht.

- 26 Der zweite Teil der zweiten Vorlagefrage betrifft die zeitlichen Anforderungen an die gerichtliche Überprüfung nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2. Diese Bestimmung stellt nicht klar, ob die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde, die die Überschreitung der sechsmonatigen Höchstdauer der Haft nach Abs. 5 des genannten Artikels betrifft, *ex ante*, d. h. vor Erreichen dieser Höchstdauer erfolgen muss. Sofern die gerichtliche Überprüfung auch *ex post*, nachträglich, vorgenommen werden kann, stellt die Bestimmung nicht klar, nach welchem Zeitplan die gerichtliche Überprüfung in diesem Fall vorzunehmen wäre. Das vorlegende Gericht hält es für relativ offensichtlich, dass zumindest das sich aus Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie ergebende Erfordernis der Unverzüglichkeit der dort vorgesehenen gerichtlichen Überprüfung analog auch im Kontext von Abs. 3 Satz 2 anzuwenden wäre, damit die gerichtliche Überprüfung nicht bedeutungslos wird. Hierfür spricht, dass Inhaftnahme und Haftverlängerung in Bezug auf den Inhaftierten vergleichbar sind (vgl. insoweit das genannte Urteil Mahdi, Rn. 44).
- 27 Die genannten zeitlichen Anforderungen an die gerichtliche Überprüfung in Bezug auf Art. 15 Abs. 3 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie haben eine konkrete Bedeutung insbesondere für die Beurteilung von Art und Schwere der

möglichweise im Ausgangsverfahren erfolgten Rechtsverletzung sowie der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Sollte die gerichtliche Überprüfung schon vor Erreichen der Höchsthaftdauer von sechs Monaten stattfinden müssen, scheint der Freiheitsentzug bereits ab dem 18. September 2023 mit rechtlichen Mängeln behaftet gewesen zu sein, falls die früheren Haftzeiten bei der Berechnung der Höchstdauer zu berücksichtigen wären. Wäre dagegen eine gerichtliche Überprüfung nach Ablauf dieser Höchstfrist möglich, so könnte die mögliche Regelwidrigkeit des Freiheitsentzugs erst später erfolgt sein und möglicherweise eine weniger schwerwiegende Beeinträchtigung darstellen. Deshalb nimmt das Korkein oikeus schließlich auch die Frage nach den zeitlichen Anforderungen an die gerichtliche Überprüfung in sein Vorabentscheidungsersuchen mit auf.

Zur dritten Frage

- 28 Sofern das Korkein oikeus auf der Grundlage der Antworten des Gerichtshofs auf die oben beschriebenen Vorlagefragen bei Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits schließlich feststellen sollte, dass die gerichtliche Überprüfung der sechsmonatigen Höchstdauer unzureichend war und dass hieraus des Weiteren möglicherweise die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung folgt, stellt sich noch die Frage, welche Anforderungen und Rahmenbedingungen sich aus dem Unionsrecht hinsichtlich der konkreten Folgen einer solchen Feststellung ergeben. In der Praxis geht es um die Frage, ob das erstinstanzliche Gericht den A am 7. Dezember 2023 hätte freilassen müssen, obwohl zu jenem Zeitpunkt festgestellt wurde, dass die materiellen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Haft in jeder Hinsicht vorlagen, und obwohl die Rechtssache in diesem Zusammenhang verfahrensrechtlich ordnungsgemäß behandelt wurde.
- 29 Art. 15 Abs. 2 und 4 der Rückführungsrichtlinie sieht die Verpflichtung vor, eine unrechtmäßig inhaftierte Person freizulassen. In diesen Bestimmungen wird jedoch zumindest ausdrücklich nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, dass ein Mangel, der den verfahrensbezogenen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung anhaftet, im Anschluss an die gerichtliche Überprüfung für die Zukunft, d. h. *ex nunc*, geheilt werden kann, so dass für eine sofortige Freilassung nicht zwangsläufig Anlass besteht.
- 30 Der Gerichtshof scheint in seiner Rechtsprechung zu dieser Frage nicht in einer Weise Stellung genommen zu haben, dass daraus eine hinreichend klare Antwort im Zusammenhang mit der vorliegenden Rechtssache zu entnehmen wäre.
- 31 Im Urteil vom 10. September 2013, G. und R. (C-383/13 PPU, EU:C:2013:533), wurden die Folgen einer Verletzung der Verteidigungsrechte des Inhaftierten, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör, behandelt. Der Gerichtshof führte aus (Rn. 35), dass, wenn weder die Bedingungen, unter denen die Wahrung der Verteidigungsrechte illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu gewährleisten ist, noch die Folgen der Missachtung dieser Rechte unionsrechtlich festgelegt sind, sich diese Bedingungen und Folgen nach nationalem Recht richten, sofern

die in diesem Sinne getroffenen Maßnahmen denen entsprechen, die für den Einzelnen in vergleichbaren unter das nationale Recht fallenden Situationen gelten (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz). In dem Urteil wurde auch auf die Bedeutung des Gesichtspunkts hingewiesen, ob die Verletzung der Verteidigungsrechte unter den speziellen tatsächlichen und rechtlichen Umständen des konkreten Falles zu einem anderen Ergebnis hätten führen können (Rn. 40). In Rn. 41 des Urteils hat der Gerichtshof ferner darauf hingewiesen, dass die praktische Wirksamkeit der Rückführungsrichtlinie beeinträchtigt werden könnte, würde dem nationalen Gericht kein solcher Beurteilungsspielraum zuerkannt und vorgeschrieben, dass jede Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör automatisch zur Aufhebung der Haftverlängerungsentscheidung und zur Beendigung der Haft führt, obwohl sich eine solche Regelwidrigkeit in der Praxis möglicherweise nicht auf die Verlängerungsentscheidung auswirkt und die Haft die materiell-rechtlichen Voraussetzungen von Art. 15 dieser Richtlinie erfüllen würde.

- 32 Die in diesem Urteil angeführten Erwägungen legen nahe, dass das nationale Gericht bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer sofortigen Freilassung über einen Ermessensspielraum verfügt, wenn bei einer nachträglichen und in diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß durchgeführten gerichtlichen Überprüfung ein Verfahrensfehler festgestellt wird. Für das Vorliegen eines derartigen Ermessensspielraums spräche in einem Fall wie dem vorliegenden auch der Umstand, dass die Freilassung eines Inhaftierten allein aufgrund eines früheren Verfahrensfehlers, selbst wenn die materiellen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Haft erfüllt wären, die Behörden grundsätzlich nicht daran hindern würde, die Person kurz nach ihrer Freilassung erneut in Haft zu nehmen. Bezüglich des Urteils G. und R. weist das Korkein oikeus allerdings darauf hin, dass es in einem Kontext erlassen wurde, in dem der Verfahrensfehler nicht auf einer ausdrücklichen Bestimmung der Richtlinie beruhte, und dass somit nicht klar ist, inwieweit eine entsprechende Auslegung des gerichtlichen Ermessens in einem Zusammenhang erfolgen kann, in dem der mögliche Verfahrensfehler auf den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Art. 15 der Rückführungsrichtlinie beruhen würde. Außerdem hat der Gerichtshof in seinem oben genannten Urteil Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid entschieden, dass die betroffene Person unverzüglich freizulassen ist, wenn sich herausstellt, dass die in der Rückführungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Haft nicht oder nicht mehr erfüllt sind (Rn. 79), was auf eine sehr weitgehende Verpflichtung zur Freilassung hindeuten scheint. Unter Berücksichtigung der Art der in Rn. 76 des Urteils angeführten Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie ist jedoch möglich, dass mit dem Begriff „Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit“ in diesem Zusammenhang die materiellen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Haft gemeint sind.
- 33 Es geht um die Frage, welche Anforderungen und Rahmenbedingungen sich aus dem Unionsrecht bei Beurteilung der Folgen von Verfahrensmängeln ergeben, ergeben, die der Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs des A möglicherweise

anhaften. Nach alledem hält das Korkein oikeus für auslegungsbedürftig, ob das erstinstanzliche Gericht am 7. Dezember 2023 A hätte freilassen müssen, obwohl die Haftvoraussetzungen nach damaliger Ansicht vorlagen.

- 34 Das Korkein oikeus stellt abschließend aus Gründen der Klarheit fest, dass die in der vorliegenden Rechtssache zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen auch dann nicht unerheblich sind, wenn im Laufe des Verfahrens die Abschiebung des A vollzogen wird oder der ihn betreffende Freiheitsentzug aus anderen Gründen endet. Nach der nationalen Rechtsprechung hat nämlich eine Person, der die Freiheit entzogen wurde, Anspruch auf eine Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs, auch wenn sie während des Rechtsmittelverfahrens freigelassen wird. Im vorliegenden Fall erfordert die Feststellung, ob die Freiheitsentziehung von A zu jedem Zeitpunkt rechtmäßig war, grundsätzlich eine Antwort auf alle Vorlagefragen. Müsste das Korkein oikeus diese Fragen nach der Auslegung der Rückführungsrichtlinie ohne Vorabentscheidung des Gerichtshofs entscheiden, bestünde die Gefahr, dass das Erfordernis einer einheitlichen Auslegung der Rückführungsrichtlinie in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht verwirklicht wird.

Vorlagefragen

- 35 Nachdem das Korkein oikeus den Parteien Gelegenheit gegeben hatte, sich zum Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens zu äußern, hat es beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. a) Ist Art. 15 Abs. 5 und 6 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG dahin auszulegen, dass bei Berechnung der darin genannten Höchsthaftdauer alle früheren Haftzeiten zu berücksichtigen sind? Wenn eine solche Verpflichtung nicht in allen Fällen besteht: Welche Gesichtspunkte sind bei Beurteilung der Frage zu berücksichtigen, ob die Dauer einer vorherigen Haftzeit bei der Berechnung der Höchstdauer zu berücksichtigen ist?

b) Wie ist insbesondere eine Situation unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zu beurteilen, bei denen einerseits die wesentliche Rechtsgrundlage für die Aufrechterhaltung der Haft, d. h. die Sicherstellung der Abschiebung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, im Wesentlichen gleich geblieben ist, andererseits aber teils neue Tatsachen und Rechtsgrundlagen zur Begründung einer erneuten Inhaftnahme geltend gemacht wurden, die betreffende Person sich zwischen den Haftzeiten in einen anderen Mitgliedstaat begab und von dort nach Finnland zurückgeführt wurde und zwischen der Beendigung der vorangegangenen Haftzeit und der erneuten Inhaftierung mehrere Monate vergangen sind?

2. a) Steht Art. 15 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2008/115/EG einer nationalen Regelung entgegen, die die Einleitung der gerichtlichen Überprüfung einer

Überschreitung der sechsmonatigen Höchsthaftdauer vom Antrag des Inhaftierten selbst abhängig macht?

b) Ist die in Art. 15 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehene gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde, die grundsätzliche Höchsthaftdauer von sechs Monaten zu überschreiten, vor Erreichen der Höchstdauer vorzunehmen, und muss sie, falls dies nicht der Fall sein sollte, unverzüglich nach der Entscheidung der betreffenden Verwaltungsbehörde erfolgen?

3. Wenn keine gerichtliche Überprüfung nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2008/115/EG im Zusammenhang mit einer Überschreitung der in Abs. 5 dieses Artikels genannten sechsmonatigen Höchsthaftdauer durchgeführt wurde: Muss dann der Inhaftierte freigelassen werden, selbst wenn im Zeitpunkt der verspätet erfolgten gerichtlichen Überprüfung festgestellt wird, dass alle materiellen Voraussetzungen für die Haftfortdauer erfüllt sind, und die Sache sodann verfahrensrechtlich ordnungsgemäß behandelt wird? Wenn in einer solchen Situation keine automatische Verpflichtung zur Freilassung besteht: Welche Gesichtspunkte sind aus Sicht des Unionsrechts bei der Bestimmung der Folgen einer verspätet erfolgten gerichtlichen Überprüfung insbesondere unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zu berücksichtigen?

Nach Erhalt einer Vorabentscheidung wird das Korkein oikeus über die Rechtssache entscheiden.

KORKEIN OIKEUS

... [nicht übersetzt]